

Einleitung

Die öffentlichen Feuerwehren sind Einrichtungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 15 Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG). Die Regelung ihrer inneren Verhältnisse obliegt den Gemeinden. Sie verfügen dabei auf Grund der kommunalen Organisationshoheit über einen weiten Gestaltungsspielraum und haben lediglich den Vorrang höherrangigen Rechts zu beachten.

Mit der nachfolgenden Kommentierung werden den Gemeinden Zusatzinformationen und Hinweise an die Hand gegeben, wie sie ihren Gestaltungsspielraum ausfüllen können.

Kommentierung

Zu § 1:

Aus § 15 Absatz 3 Satz 1 SächsBRKG ergibt sich nicht, dass in jedem nach Hauptsatzung der Gemeinde bzw. Ortschaftsverfassung eingerichteten Ortsteil eine Ortsfeuerwehr bestehen muss. Hier sind einsatztaktische Erwägungen maßgeblich und im Brandschutzbedarfsplan dokumentiert. Ortsfeuerwehren können auch aus mehreren Einheiten in mehreren Ortsteilen bestehen. Begriffe hierfür können z.B. „Feuerwehrstandort“, „Löschgruppe“ oder „Löschzug“ sein. In der Musterfeuerwehrsatzung wird beispielhaft der Feuerwehrstandort verwendet. Insbesondere im Interesse der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für ehrenamtliche Führungskräfte sollte es Ziel sein, die Führungsorganisation der Feuerwehr nicht durch zu viele Untergliederungen und eine zu große Zahl von Empfängeradressen zu belasten. Als Maßstab können hier die Vorgaben zur Führungsorganisation aus der FwDV 100 dienen. Interessen der einzelnen Standorte können nach wie vor über Vertreter in Gemeindefeuerwehrausschüssen geltend gemacht werden. Geprüft werden sollte in jedem Fall, ob Kinder- und Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen und sonstige Abteilungen an die Ortsfeuerwehren angebunden sein müssen. Aus § 18 Absatz 10 SächsBRKG ergibt sich dies nicht! Hier vielmals wegen des demografischen Wandels stattfindende ortswehrübergreifende Aktivitäten sollten zu einer entsprechenden Anpassung der Aufbauorganisation führen. Ebenso sollten Alters- und Ehrenabteilungen, Abteilungen mit hauptamtlichen Kräften, Abteilungen für logistische bzw. verwaltungsseitige Unterstützung oder zur Unterbringung vorübergehender, insb. arbeitsbedingt ruhender Mitgliedschaften parallel zu den für den aktiven Feuerwehrdienst vorgesehenen Gliederungen (meist Ortsfeuerwehren, im Fall nur einer Einheit z.B. „Einsatzabteilung“) stehen und direkt an den Gemeindefeuerwehrliter angebunden sein.

Die Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Gliederungen der nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bestehenden Gliederungen liegt beim Gemeindefeuerwehrliter, der den Gemeindefeuerwehrausschuss einbeziehen kann (Aufnahme der Thematik in § 13 Absatz 1 möglich, dann Entscheidung nach § 12 Absatz 2, letzter Satz).

Zu § 2:

Neben den sich aus dem SächsBRKG ergebenden Pflichtaufgaben ist es nicht ausgeschlossen, der Feuerwehr auch weitere Aufgaben, so z.B. Aufgaben bzw. Aufgabengebiete des Wasserwehrliterdienstes nach § 85 Absatz 1 SächsWG zu übertragen. Die Gemeinden sollten in die-

sem Zusammenhang prüfen, ob eine kombinierte Feuerwehr- und Wasserwehrsatzung zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zu einer effizienteren Führungsorganisation in derartigen Krisenlagen beitragen kann. Für diese weiteren Aufgaben muss sich immer die Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr stellen. Beispiel hierfür ist die Frage der Beteiligung an der Bekämpfung der Borkenkäferkalamität. Hier hat SMI Hinweise zur selbstkritischen Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit und Abkömmlichkeit der Feuerwehren und derer Angehöriger mit Erlass vom 30.08.2019, Az.: 38-2129/11/1-2019/72236, gegeben.

Zu § 4:

Die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung als wesentliches Aufnahmekriterium für den aktiven Feuerwehrdienst sollte nicht nur in der Satzung, sondern auch im Aufnahmeprozess fokussiert werden, um die fachlichen Anforderungen für den aktiven Feuerwehrdienst hervorzuheben und auf den jährlichen Mindestumfang an Fortbildung am Standort nach Abschluss der Truppmannausbildung hinzuweisen (40 Stunden nach Teil 1, Ziffer 1.10 der FwDV 2, Ausgabe 2012).

Rechtliche Basis für die bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger geforderte Bestätigung über die gesundheitliche Eignung ist § 18 Absatz 2 SächsBRKG und § 6 Absatz 1 DGUV-Vorschrift 49. Soweit – ggf. trotz Bestätigung der gesundheitlichen Eignung durch die Personensorgeberechtigten - konkrete Anhaltspunkte bestehen, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung ergeben, so hat sich nach § 6 DGUV-Vorschrift 49 die Gemeinde auf eigene Kosten die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen. Die Regelung entbindet allerdings nicht die verantwortlichen Führungskräfte von der aufmerksamen Begleitung der Minderjährigen gerade in gesundheitlichen Fragen.

Für Aufnahmen in musiktreibende Züge oder ggf. bestehende unterstützende Abteilungen sollten spezifische Anforderungen außerhalb der Satzung in einer Dienstanweisung konkretisiert werden. Im Rahmen der Satzungsregelung (Absatz 2) wäre zu entscheiden, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vollumfänglich oder nur teilweise anzuwenden sind.

Die charakterliche Eignung eines Bewerbers ist im Wesentlichen aus dem *status quo* ableitbar. Entscheidend ist, ob der Bewerber der von ihm zu fordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Dienstauffassung gerecht werden wird. Dies erfordert eine wertende Würdigung aller Aspekte des Verhaltens des Bewerbers, die einen Rückschluss auf die für die charakterliche Eignung relevanten persönlichen Merkmale zulassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.07.16 – 2 B 17.16 – juris Rn. 26 m. w. N.). Diese Würdigung kann der Gemeindeführer anhand dessen, was ihm über den Bewerber bekannt ist, mit weit geringeren Unsicherheiten als bei der Frage der gesundheitlichen Eignung vornehmen; dass diese Prognose sich maßgeblich an den Anforderungen der Feuerwehr und deren Selbstverständnis orientiert, ist nicht zu beanstanden, sondern macht gerade den Beurteilungsspielraum des Gemeindeführers aus.

Mit Blick auf die durch § 18 Absatz 2 SächsBRKG bestehende Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft sollten Rahmenvorgaben in der Feuerwehrsatzung festgelegt werden, um Feuerwehrangehörigen bzw. Interessierten klare, einheitliche und motivierende Vorgaben aufzuzeigen. Zunächst sollte der Einzugsbereich einer Ortsfeuerwehr bzw. eines Feuerwehrstandortes für die (potenziellen) Angehörigen bestimmt werden. Dies kann durch Kartendarstellung oder Be-

schreibung von Orts-/Straßennamen erfolgen. Hierzu kann die Ebene einer der Satzung nachgeordneten Dienstanweisung gewählt werden, um ausreichend flexibel auf sich kurzfristig ändernde Bedingungen reagieren zu können. Damit soll zugleich sichergestellt werden, dass Angehörige sich auch im für sie nächst gelegenen/am schnellsten erreichbaren Feuerwehrhaus bei Alarm einfinden können.

Weiterhin kann auf Ebene einer Dienstanweisung geregelt werden, welcher Umfang an regelmäßiger Verfügbarkeit erforderlich erscheint, um die betreffende Einheit insbesondere tagsüber einsatzbereit zu halten. Um hierfür einen Maßstab zu festzulegen, kann z.B. auf die von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/14303 vorgenommene Definition zur aktiven Mitgliedschaft zurückgegriffen werden. Nach dieser liegt ein aktiver ehrenamtlicher Dienst jedenfalls dann vor, wenn der Angehörige im Regelfall an mindestens zwei Tagen je Woche einsatzbereit ist. Diese Definition bezieht sich auf Grund des damaligen Fragenszusammenhangs nicht auf das Doppelmitglied, sondern auf den originären Feuerwehrangehörigen. Wenn dieser an den zwei Tagen, etwa am Wochenende, je 12 Stunden einsatzbereit ist (z. B. von jeweils Fr, 18 Uhr, bis Sa, 6 Uhr, und von Sa, 18 Uhr, bis So, 6 Uhr), ließe sich ein wöchentlicher Verfügbarkeitsumfang von 24 Stunden ableiten. Genauso kann die sich aus den bisherigen Erfahrungen mit Doppelmitgliedern ergebende wöchentliche Arbeitszeit dieser als Grundlage dienen. Vermieden werden sollten geringfügige Verfügbarkeitsumfänge von wenigen Stunden pro Woche, weil hier Nutzen und Aufwand kritisch zu hinterfragen ist. Der Vollzug sollte zu Beginn und dann in regelmäßigen Abständen geprüft werden, um festzustellen, ob die Anforderungen an und die Bedürfnisse der betreffenden Angehörigen (und deren Arbeitgeber) gewahrt sind. Insbesondere zur Wahrung arbeitgeberseitigen Interessen kann deren Einsatzbereitschaft auf den Zeitraum begrenzt werden, in dem die Einsatzbereitschaft kritisch ist.

Die Satzung sollte zudem regeln, dass Bewerber für eine Doppelmitgliedschaft den Nachweis der bereits bestehenden aktiven Mitgliedschaft in einer anderen Feuerwehr vorzulegen haben. Hintergrund ist insb. der erforderliche Qualifikationserhalt und die im Zweifel notwendige Klärung, welche Feuerwehr originäre Feuerwehr ist.

Im Aufnahmeprozess ist die Regelung in § 18 Absatz 2 Satz 4 SächsBRKG zu beachten. Diese ist als Obergrenze zu verstehen.

Vorgeschlagen wird, mit der Aufnahme die Feuerwehrsatzung, die sonstige relevanten Regelungen und ein Dienstaussweis zu übergeben. Der Dienstaussweis kann auch zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. dem Ende der Grundausbildung/dem Beginn des Einsatzdienstes übergeben werden. Entsprechend ist die Formulierung anzupassen. Es bietet sich an, den neuen Angehörigen durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den o.g. Bestimmungen ergeben, zu verpflichten.

In Variante 1 zu Absatz 3 werden nunmehr präzise Tatbestandsvoraussetzungen formuliert. Mit dem Feuerwehrdienst ist es unvereinbar, die verfassungsmäßige Ordnung durch konkrete Bestrebungen und Mitgliedschaften in entsprechenden Organisationen in Frage zu stellen. Vorgeschlagen wird, im Regelfall dann von einer Unzuverlässigkeit bzw. mangelnden Eignung des Bewerbers auszugehen (Regelvermutung), wenn dieser einer im aktuellen Verfassungsschutzbericht separat gelisteten Bestrebung zugeordnet werden kann bzw. ihr angehört bzw.

diese unterstützt. Die konkrete Aktivität des Bewerbers (Bestrebung verfolgen oder unterstützen sowie bloße Mitgliedschaft) müsste dann von dem Gemeindeführer jedoch bewiesen werden können. Nach der derzeitigen Rechtslage hat der Gemeindeführer bei einem ehrenamtlich Tätigen kein Recht, eine separate Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz zu stellen. Insoweit kommt es hier auf öffentlich zugängliche Informationen bzw. eine Selbsterklärung des Bewerbers an.

Variante 2 sieht eine allgemeiner gehaltene Eignungsdefinition vor. Variante 3 verzichtet ganz auf eine nähere Erläuterung und belässt die Formulierung in Absatz 1 Buchstabe f) als maßgeblich.

Die in Absatz 5 getroffene Regelung entspricht § 18 Absatz 3 Satz 3 SächsBRKG und dient der Rechtssicherheit bei Ablehnungen.

Zu § 5:

Die Regelung in Absatz 1 umfasst die Beendigungsgründe auf Grund fehlender Eignung nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG. Sofern der Gemeindeführer an der gesundheitlichen Eignung berechnigte Zweifel hat, ist durch die Gemeinde (ggf. auch in regelmäßigen Abständen) die Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zu veranlassen und zu finanzieren (vgl. § 6 Absätze 1 und 6 DGUV-Vorschrift 49). Für Minderjährige sollte mit dem Entzug der Zustimmung bereits eines Personensorgeberechtigten der Feuerwehrdienst enden.

Eine Beendigung des Feuerwehrdienstes durch Erreichen des (flexiblen) Rentenalters besteht nicht. Damit wird verhindert, dass trotz gesundheitlicher Eignung eine Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes erfolgt.

Die Antragsbefugnis auf Dienstbeendigung steht auch dem Angehörigen zu (Absatz 2). Wie detailliert der Nachweis der besonderen Härte geprüft wird, obliegt dem Gemeindeführer.

Die Regelung in Absatz 3 soll als Instrument dienen, um den Dienst von Angehörigen zu beenden, die nicht mehr im Einzugsbereich der/des Ortsfeuerwehr/Feuerwehrstandortes wohnen oder regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Damit soll eine Formulierungshilfe zur Beseitigung sog. „Karteileichen“ im Bereich der Angehörigen des aktiven Feuerwehrdienstes angeboten werden.

Absatz 4 bildet die Regelung des § 18 Absatz 6 SächsBRKG auf Satzungsebene ab und erweitert diese zulässigerweise um eine „Probezeitregelung“ zu Beginn des Feuerwehrdienstes. Ohne ein erfolgreiches Absolvieren der Basislehrgänge in einem gewissen Zeitraum (Vorschlag: maximal 3 Jahre), ist ein dauerhafter aktiver Feuerwehrdienst nicht möglich. Zudem fehlt es dadurch an einer ausreichenden Verfügbarkeit des Angehörigen für den Einsatzdienst.

Die Absätze 5 und 6 bilden § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG ab. Für die Beendigungen nach Absatz 1 ist zwar kein schriftlicher Verwaltungsakt gesetzlich gefordert, allerdings bietet sich ein Feststellungsbescheid der Beendigung zur Wahrung der Rechtsklarheit an. Daher der Verweis in Absatz 6 auch auf Absatz 1.

Der Absatz 7 bezieht die Angehörigen der weiteren Abteilungen mit ein.

Zu § 6:

Die in Absatz 3 enthaltene Formulierung „Funktionsträger“ beinhaltet alle per Wahl und anschließender bzw. alleiniger Berufung bzw. per Bestellung eingesetzten Personen und steht auch in Verbindung mit § 15 (Bestellung/Abberufung). Es bestehen keine Bedenken, die Entschädigungsregeln in die Feuerwehrsatzung aufzunehmen. Soweit andere Gliederungen als Ortswehren eingerichtet sind, diese aber eine ähnliche Aufgabe erfüllen, können für diese der nach § 13 SächsFwVO vorgegebene Maximalbetrag angesetzt werden.

Die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften ist zwar als Verpflichtung formuliert (Absatz 5), davon abweichende Regelungen in der Satzung sind aber grundsätzlich möglich. Der Freistaat Sachsen hat die Feuerwehrdienstvorschriften für anwendbar erklärt und damit die Erklärung zur Anwendungsverpflichtung den Kommunen überlassen. Soweit in § 16 Absatz 4 die vorgeschlagene Formulierung zur Wahl trotz fehlender fachlicher Voraussetzung übernommen wird, wäre dies eine Abweichung im vorgenannten Sinne.

Die in Absatz 7 aufgeführte Dienstbeendigung sollte verwaltungsseitig vollzogen werden. Der Gemeindeführer liefert für den Beendigungsbescheid einen Fachbeitrag. Er erstellt den Bescheid üblicherweise nicht selbst. Die in Absatz 7 bisher beschriebenen, bereits bestehenden Konsequenzen bei Dienstpflichtverletzungen werden um die Möglichkeit einer vorübergehend wirkenden Sofortmaßnahme ergänzt, soweit für derartige (Extrem-) Fälle das Hausrecht nicht genügt.

Absatz 8 beschreibt ein Verfahren, wie mit Angehörigen verfahren werden kann, die ihre Kernpflichten (Ausbildungsteilnahme und Einfinden am Feuerwehrhaus nach Alarm) nicht erfüllen können. Näheres kann und sollte hier im Rahmen einer Dienstanweisung geregelt werden. Insbesondere die Frage, welche „Wiedereingliederungszeit“ für eine Teilnahme an Einsätzen als erforderlich angesehen wird. Sinnvoll erscheinen hier mind. 10 Ausbildungsstunden, um Technik, Mannschaft und Taktik wieder kennen zu lernen.

Zu § 7:

Die untere Altersgrenze für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist in § 18 Absatz 10 Sächs-BRKG definiert. Die Eintrittsobergrenze bleibt auf Bitte der Landesjugendfeuerwehr Sachsen vorerst bei 16 Jahren. Die Festlegung der Austrittsobergrenze liegt ebenfalls in der Entscheidungsgewalt der Gemeinde. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr sollte allerdings präzise geregelt werden, um die klare inhaltliche Trennung zwischen Einsatzdienst und Jugendorganisation zu dokumentieren. SMI hält ein Nichtüberschreiten des vollendeten 21. Lebensjahres für sinnvoll. In der Praxis wird dieses Alter für die Mitgliedschaft wohl nicht vorkommen, weil ein zügiger Übertritt in den aktiven Feuerwehrdienst beiderseitiges Interesse darstellt. Ausgeschlossen werden kann aber nicht, dass z.B. bei Erreichen/Überschreiten der sich aus dem Brandschutzbedarfsplan ergebenden Maximalzahl Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst ein Übertritt überbrückt werden muss. Aus diesem Grund werden im Absatz 3 nur Sachgrundbeendigungen genannt und keine Altersobergrenze starr festgelegt. Diese Festlegung kann natürlich vor Ort erfolgen, insbesondere um begehrte Plätze in der Jugendfeuerwehr frei zu lenken. Für den Vollzug erscheint wichtig, dass keine Doppelerfassung in der Jugendfeuerwehr und der aktiven Abteilung erfolgt, auch mit Blick auf die Vermeidung förderrechtlicher Problemstellungen (Pauschalförderungen Jugendfeuerwehr und aktive Mitgliedschaft).

Das Bestellungsverfahren des Leiters der Abteilung Jugendfeuerwehr, seines Stellvertreters, der Leiter der Gliederungseinheiten sowie deren Stellvertreter sind in § 15 geregelt. Dort wird ebenfalls die Bezeichnung geregelt (Gemeindejugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart). Näheres zur Jugendfeuerwehr und deren Dienstdurchführung sollte in einer Dienstanweisung festgelegt werden. Die in der bisherigen Musterfeuerwehrsatzung verankerte Möglichkeit der Wahl des Jugendfeuerwehrwartes durch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wird auf Grund der hier besonderen Verantwortung des Gemeindeführers nicht mehr vorgeschlagen (vgl. Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015, Az.: 37-1510/77). Vielmehr könnte ein „Mannschaftssprecher“ gewählt werden (kein Formulierungsvorschlag in der Musterfeuerwehrsatzung), um etwaige Konfliktsituationen zu reduzieren.

Die Entscheidung über die Einrichtung und Schließung einer Gliederungseinheit/Jugendgruppe liegt beim Gemeindeführer, der den Gemeindefeuerwehrausschuss einbeziehen kann (Aufnahme der Thematik in § 13 Absatz 1 möglich, dann Entscheidung nach § 12 Absatz 2, letzter Satz).

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe sollte (sofern es keine ortswehrübergreifenden Gruppen gibt) an den räumlichen Rahmen bzw. das Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr bzw. des Feuerwehrstandortes angeglichen werden (Verweis auf § 4). Insbesondere bei Wegzug sollte konsequent auch eine Beendigung in der Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr vorangetrieben und eine Empfehlung zur Neumitgliedschaft am neuen Wohnort gegenüber den Personensorgeberechtigten ausgesprochen werden.

Zu § 8:

Die Regelungen zur Kinderfeuerwehr sollten sinngemäß denen der Jugendfeuerwehr entsprechen. In einer Dienstanweisung sollte geregelt werden, dass für die Leitung und Betreuung der Kinderfeuerwehr (Betreuer) vom Gemeindeführer nur Personen bestellt werden können, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Auf den Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015, Az.: 37-1510/77 und die darin enthaltenen Qualifikationsanforderungen wird verwiesen. In der Bestellung ist festzulegen, welche konkreten Aufgaben in der Kinderfeuerwehr übertragen werden. Kinderfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und Betreuer müssen nicht Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst sein. Betreuer müssen nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

Zu § 9:

Die Entscheidung über die Einrichtung und Schließung einer Gliederungseinheit/Gruppe liegt beim Gemeindeführer, der den Gemeindefeuerwehrausschuss einbeziehen kann (Aufnahme der Thematik in § 13 Absatz 1 möglich, dann Entscheidung nach § 12 Absatz 2, letzter Satz). Auch hier wird eine Untergliederung für sinnvoll erachtet, wenn es sich um eine größere Personenzahl an unterschiedlichen Orten handelt. Zur Bestellung der Leiter vgl. § 15, ggf. nach vorheriger Anhörung der Mitglieder, siehe Alternativtext.

Mit dem Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung erlischt ein Großteil der Pflichten für den aktiven Feuerwehrdienst, zugleich aber auch ein Großteil der Rechte für Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst. Zu den Möglichkeiten zur Beendigung des Dienstes vgl. § 5 Absatz 7.

Weiter bestehende Rechte und Pflichten sollten sein bzw. sind: Wahlrecht (§ 6 Absatz 1), Aufwandsentschädigung für Sonderaufgaben (§ 6 Absatz 3), Auslagen- und Schadensersatz (§ 6 Absatz 4), Befolgen dienstlicher Weisungen, Verpflichtung zum vorbildlichen und kameradschaftlichen Verhalten, Beachtung der Unfallverhütung und sorgsamer Umgang mit anvertrauten Gegenständen (§ 6 Absatz 5, Buchstabe c) bis g)). Auch müssen die Konsequenzen bei Dienstpflichtverletzungen gelten (§ 6 Absatz 7)

In einer örtlichen Satzung könnte zudem geregelt werden, dass Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen können, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Auch Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz können im Einzelfall hier in Frage kommen. Es sollte in diesen Fällen in der Satzung festgelegt werden, dass Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, wenn sie diese Aufgaben erfüllen, der fachlichen Aufsicht des Gemeindeführers unterliegen und nach dessen Weisung handeln.

Auch hier wäre bei Bedarf eine durch den Bürgermeister erlassene Dienstanweisung möglich, die die Dienstdurchführung regelt.

Zu § 10:

Neben der Ernennung sollte auch die Abberufung per Satzung dem Bürgermeister übertragen werden (und nicht nur der Gemeindeverwaltung wie in § 5 geregelt). Für die Abberufung könnte wohl ausschließlich eine Ansehensschädigung nach § 5 Absatz 4 als Grund in Frage kommen. Die Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses erscheint sinnvoll, um eine weitreichende Zustimmung darzustellen. In kritischen Situationen steht es dem Bürgermeister frei, auch ohne Einverständnis der Gemeindefeuerwehr zu handeln.

Zu § 11:

Im Kern kann die Gemeindefeuerwehr aus der Hauptversammlung, dem Kollegialorgan Gemeindefeuerwehrausschuss und dem Gemeindeführer (nicht der Gemeindeführung!) bestehen. Lediglich der Gemeindeführer ist landesrechtlich vorgeschrieben. Die anderen Organe können der Sicherung der innerbehördlichen Beteiligung („Mitarbeiterbeteiligung“) dienen. Hier ist die Gemeinde frei, ob und wie sie diese vornimmt. Zumindest für das Wahlverfahren wird eine Wahlversammlung benötigt. Auch für die jährliche Berichterstattung, Übergabe von Auszeichnungen usw. bietet sich eine Versammlung an, zu der alle betreffenden Angehörigen eingeladen werden. In großen Kommunen könnte aber auch wegen der sehr großen Anzahl aller Angehörigen auf eine Delegiertenversammlung abgestellt werden.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auch einen anderen Namen tragen. Sofern weitere Organe erforderlich sind, müssten diese hier benannt werden. Da Ortswehrlinien den Weisungen des Gemeindeführers unterliegen (§ 17 Absatz 1 Satz 3 SächsBRKG), besteht keine Verpflichtung, diese als Organ zu installieren, ebenso wenig besteht eine Verpflichtung, einen Ortsfeuerwehrausschuss einzurichten. Wichtig erscheint, vor Satzungsänderung eine Diskussion über erforderliche Steuerungsbedarfe durchzuführen, um zunächst Konsens über das Ziel der Regelung zu erreichen. Möglich wäre auch ein Verzicht auf den Feuerwehrausschuss, wenn anderweitig innerbehördliche Mitbestimmung gesichert werden kann. Hierzu besteht

zwar keine Verpflichtung, weil insb. das Personalvertretungsgesetz o.ä. Regelungen hier mangels bestehender Beschäftigteneigenschaft nicht gelten. Es wird jedoch dem „Betriebsfrieden“ förderlich sein. Beispielsweise könnte ein Gremium, das durch die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter bestehendes Gremium diese Funktion erfüllen, um zusätzliche Wahlverfahren zu vermeiden. Die Satzung setzt konsequent den durch § 17 Absätze 1 und 2 SächsBRKG gegebenen Ansatz der Konzentration der Befugnisse und Pflichten beim Gemeindeführer um, weil dieser auch allein dafür die Verantwortung trägt. Daher ist es nicht nötig und rechtlich fraglich, an dessen Stelle ein Kollegialorgan in Form einer „Gemeindeführung“, etwa bestehend aus dem Gemeindeführer und seinen Stellvertreter(n) und den Ortswehrleitern einzurichten.

Zu § 12:

Variante 1 für Absatz 1: In den derzeit acht sächsischen Städten mit Berufsfeuerwehr nimmt der Leiter der Berufsfeuerwehr die Aufgaben des Gemeindeführers wahr (§ 19 SächsBRKG). Eine Erwähnung dieser Regelung in die Satzung kann, muss aber nicht erfolgen. Eine Satzungsregelung zur Bestellung oder Abberufung - wie in § 17 Absatz 3 SächsBRKG gefordert - ist hier nicht vorzunehmen, da § 19 SächsBRKG eine Spezialregelung trifft. Wie die Position eines Leiters einer Berufsfeuerwehr besetzt wird, ist als Personalangelegenheit der jeweiligen Stadtverwaltung einzuordnen.

Variante 2 für Absatz 1: § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG lässt grundsätzlich zu, dass neben dem Gemeindeführer und den Ortswehrleitern auch deren Stellvertreter hauptamtlich tätig werden können. Die Bestellung eines hauptamtlichen Wehrleiters bzw. stellvertretenden Wehrleiters setzt voraus, dass sich die betreffende Person in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit der entsprechenden Gemeinde befindet. Regelmäßig wird hierzu ein Personalauswahlverfahren erforderlich sein, dessen Basis eine Stellenausschreibung ist. Innerbehördlich wird eine Tätigkeitsbeschreibung als Instrument zur Ermittlung der Eingruppierung bzw. Besoldung notwendig werden und eine entsprechend besetzbare Stelle im Stellenplan des Gemeindehaushaltes vorhanden sein müssen. Eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV ist hier aber prinzipiell auch möglich.

Für das Personalauswahlverfahren bietet sich eine frühzeitige Beteiligung der Feuerwehrangehörigen an. Da hier eine langfristige, regelmäßig über fünf Jahre hinaus wirkende Entscheidung getroffen wird, sollte zumindest vor der Bestellung die Hauptversammlung/der Gemeindefeuerwehrausschuss angehört oder eine nach den örtlichen Gegebenheiten näher zu definierende Beteiligung des Gemeinderates bzw. eines seiner Ausschüsse erfolgen.

Eine Verpflichtung, dass die Bewerber vor deren Einstellung Angehörige der betreffenden Feuerwehr sein müssen, besteht nicht. Darüber hinaus wird für die Bewerber auch keine Verpflichtung gesehen, dass sie zum Zeitpunkt der Bewerbung einer Feuerwehr haupt- oder ehrenamtlich angehören. Gleichwohl wird im Rahmen des Auswahlverfahrens darauf Wert gelegt werden müssen, dass bei den Bewerbern entsprechende Führungserfahrungen vorhanden sind bzw. eine entsprechend ausreichende Basis hierfür gegeben ist. Da die Bewerber später für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich sein werden, müssen sie fachlich in der Lage sein, diese beurteilen zu können.

Zwar sind nach § 18 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden.

Hier muss aber nicht zwangsläufig die Qualifikation nach den Grundsätzen der Berufsfeuerwehren vorliegen. Essentiell erscheint die Qualifikation „Leiter einer Feuerwehr“. Entscheidend sind der Inhalt der Tätigkeitsbeschreibung und der Tätigkeitsumfang. Als Beispiel für die mögliche Abgrenzung zum Einsatzdienst kann auf § 49 SächsBRKG verwiesen werden, der gerade nicht fordert, dass der Gemeindefeuerwehrleiter der „natürliche“ Einsatzleiter ist. Zu beachten ist, dass die bei der Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Angehörigen essenzielle Voraussetzung zur Arbeitszeit in den Abendstunden und am Wochenende arbeitsvertraglich verbindlich erfolgt. Hier sind seitens der Gemeinde auch entsprechende Finanzmittel für entsprechende Zuschläge einzuplanen. Soweit arbeitsvertraglich kein Einsatzdienst vorgesehen ist, ist die Teilnahme des Gemeindefeuerwehrleiters an Einsätzen nur im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit möglich. Hier ist allerdings zu beachten, dass gerade keine unmittelbaren arbeitnehmerseitigen Pflichten und nur die Regeln für ehrenamtliche Angehörige gelten können, was in der Praxis bei der Frage der Pflichterfüllung und der Kontrolle dieser zu Schwierigkeiten führen kann. Auch deswegen ist fraglich, ob dies arbeitnehmerseitig auf Dauer akzeptiert wird. Möglicherweise kann dies aber zumindest als Übergangslösung bis zur erforderlichen Qualifikation nach den Grundsätzen für Berufsfeuerwehr angesehen werden.

Die bestehenden Möglichkeiten zur Eingruppierung sind dem TVöD zu entnehmen und im Bedarfsfall mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband abzustimmen.

Variante 3 für Absatz 1: Ehrenamtliche Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Hauptversammlungen gewählt und für die Dauer von fünf Jahren in der Regel vom Bürgermeister ggf. unter Beteiligung des Gemeinderates berufen. Regelungen zur Wahl wurden in § 16 wegen der besseren Übersichtlichkeit gebündelt.

Absatz 2: Mit Blick auf eine mögliche, aber keine verpflichtende Auffangzuständigkeit der Hauptversammlung für alle „wichtigen Angelegenheiten“ sollten die Angelegenheiten, die durch Gemeindefeuerwehrleiter entschieden werden bzw. durch den Feuerwehrausschuss, § 13, beraten werden, präzise, ggf. auch im Rahmen einer der Satzung nachgelagerten Dienstweisung, gefasst werden. Hier können Aufgaben der „laufenden Verwaltung“ aufgeführt werden (Tätigkeitsbeschreibung). Es könnten auch betragsmäßige Grenzen für Entscheidungsbefugnisse über Beschaffungen (in Zusammenarbeit mit der regelmäßig den Beschaffungsvorgang vollziehenden Gemeindeverwaltung) festgelegt werden. Die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften ist zwar als Aufgabe formuliert, davon abweichende Regelungen in der Satzung sind möglich. Der Freistaat Sachsen hat die Feuerwehrdienstvorschriften für anwendbar erklärt und damit die Erklärung zur Anwendungsverpflichtung den Kommunen überlassen. Soweit in § 16 Absatz 4 die vorgeschlagene Formulierung zur Wahl trotz fehlender fachlicher Voraussetzung übernommen wird, wäre dies eine Abweichung im vorgenannten Sinne.

Die Leitung von Einsätzen liegt nicht verpflichtend beim Gemeindefeuerwehrleiter, vgl. Absatz 1.

Er entscheidet über die im Feuerwehrausschuss behandelten Fragen (§ 13 Absatz 1 Satz 2). Die Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Gliederungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 liegt beim Gemeindefeuerwehrleiter, der den Gemeindefeuerwehrausschuss einbeziehen kann (Aufnahme der Thematik in § 13 Absatz 1 möglich, dann Entscheidung nach § 12 Absatz 2 letzter Satz).

Absatz 3: Weitere Aufgabe könnte z.B. die Brandverhütungsschau oder die Wahrnehmung der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren sein.

Absatz 4: Die Beratungsaufgabe erstreckt sich nur auf den Gemeindeführer bzw. dessen Abwesenheitsvertreter, nicht auf Ortswehrleiter. § 17 Absatz 2 SächsBRKG formuliert dies als „Soll-Vorschrift“. Dies bedeutet, dass dies nur im begründeten Ausnahmefall nicht erfolgen muss. Hieraus ergibt sich umgekehrt auch ein Anspruch auf Beteiligung in Form von Beratung, etwa bei feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten betreffende Vorlagen für Gemeinderatsbeschlüsse bzw. auf eine Begründung, warum dies im Ausnahmefall nicht erfolgt. Der Gemeindeführer soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter/Leiter der Feuerwehrstandorte vorher beteiligen. Natürlich kann der Gemeindeführer zur Umsetzung seiner Beratungsaufgabe fachkompetente Angehörige hinzuziehen oder sich fachkompetent vertreten lassen.

Absatz 5: Hier wird die Anzahl der stellvertretenden Gemeindeführer festgelegt. Bei mehreren Stellvertretern legt der Gemeindeführer die Reihenfolge der Vertretung per Weisung fest. Gleiches gilt für Zuständigkeiten oder Aufgabengebiete. Eine Dienstanweisung des Bürgermeisters wird hier nicht für notwendig erachtet.

Absatz 6: Das Aufgabengebiet der nachgeordneten Führungskräfte wird beschrieben und das vollumfängliche Weisungsrecht des Gemeindeführers betont, das mit der Konzentration der Verantwortung auf seine Person korrespondiert. Zu beachten ist, dass je nach Auswahl der Variante für Absatz 1 hier ggf. der Hinweis auf die Wahl (Text analog Variante 3) aufgeführt werden muss.

Absatz 7: Es wird eine Möglichkeit beschrieben, wie ehrenamtliche Wehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter von ihrem Wahlamt abberufen werden können. Auch das Nichterfüllen der Verpflichtungserklärung nach § 16 Absatz 4 aus in der Person selbst liegenden Gründen kann ein solcher Anlass sein. Für nach § 15 bestellte Funktionsträger gelten die dortigen Regeln. Für hauptamtliche Führungskräfte gelten die arbeitsvertraglichen Regeln bzw. beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 13:

Wie in § 11 beschrieben kann der Gemeindefeuerwehrausschuss auch einen anderen Namen tragen. Es besteht auch keine Verpflichtung, ihn überhaupt einzurichten. Allerdings könnte dies negative Auswirkungen auf die „innerbehördliche“ Beteiligungsprozesse haben. In der Musterfeuerwehrsatzung ist er als beratendes Organ des Gemeindeführers beschrieben. Auf Grund der Stellung des Gemeindeführers ist eine Entscheidungsbefugnis des Ausschusses nicht angezeigt. Dies ginge dann zu Lasten der Hauptversammlung, sofern dieser eine Auffangzuständigkeit eingeräumt wurde. In jedem Fall sollten die Aufgaben präzise definiert werden. Der Gemeindeführer ist nicht verpflichtet, im Sinne des Beratungsergebnisses des Gemeindefeuerwehrausschusses zu handeln. Es spricht viel dafür, dass die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung auch Angelegenheit des Ausschusses sein sollte, wenn dieser eingerichtet ist. Die Entscheidung über die Größe des Feuerwehrausschusses muss ebenfalls vor Ort mit Blick auf Erforderlichkeiten erfolgen. Es bietet sich an, neben den Vertretern der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst auch die Leiter der weiter eingerichteten Abteilungen und deren Stellvertreter stimmberechtigt in dieses Gremium aufzunehmen, um deren Belange angemessen berücksichtigen zu können. Es besteht keine Verpflichtung, den Gemeindefeuerwehrausschuss mit weiteren (stimmberechtigten) Angehörigen der Ortsfeuerwehren (nach einem Schlüssel) zu besetzen. Wenn man darauf verzichtet, muss Absatz

3 und § 16 Absatz 10 (Besetzungsverfahren) und Absatz 15 (Nachrückverfahren) gestrichen werden.

Sofern ein Schriftführer nach wie vor für erforderlich gehalten wird, nimmt dieser ohne Stimmrecht an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

Wichtig erscheint, vor einer Satzungsänderung eine Diskussion über die so möglichen Mehrheitsverhältnisse durchzuführen, um zunächst Konsens über das Ziel der Regelung zu erreichen.

Absatz 8 bietet die Möglichkeit, in Ortsfeuerwehren Ortsfeuerwehrausschüsse einzurichten. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Zu § 14:

Die Hauptversammlung kann, muss aber nicht mit einer Auffangzuständigkeit ausgestattet werden. Sie kann auch auf die Funktion als Forum für Wahl, Berichterstattung und Auszeichnung beschränkt werden. Sofern die Auffangzuständigkeit der Hauptversammlung für alle „wichtigen Angelegenheiten“ formuliert wird, sollten die Angelegenheiten, die durch Gemeindefeuerwehrleiter entschieden werden bzw. durch den Feuerwehrausschuss, § 13, beraten werden, präzise benannt werden. Sogenannte ordentliche Hauptversammlungen können auch mehrmals im Jahr stattfinden, beispielsweise, wenn man der Hauptversammlung Beratungs- und ggf. Entscheidungskompetenzen zu eher alltäglichen Sachverhalten eingeräumt hat. Allerdings ist der Verwaltungsaufwand dann entsprechend höher. Praktische Erfahrungen über ein solches Vorgehen liegen hier nicht vor. Der Auffangtatbestand gilt überdies nur für „wichtige“ Angelegenheiten. Hier kann durch eine Dienstanweisung (vgl. Ausführungen zu § 12 Absatz 2) Klarheit geschaffen werden.

Die Musterfeuerwehrsatzung sieht vor, dass alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - außer nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr (Absatz 2, zum Stimmrecht vgl. § 6 Absatz 1) - teilnehmen können. Das kann in der Praxis z.B. dazu führen, dass bei mitgliederstarken und auf der Hauptversammlung personell gut vertretenen Alters- und Ehrenabteilungen Belange des aktiven Feuerwehrdienstes von diesen gegen die Stimmen der Angehörigen des aktiven Einsatzdienstes entschieden werden. Als geeignetes Instrument wird gegen derartige „Verschiebungen“ eine Festlegung zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung in Absatz 3 eingeführt.

Darauf hingewiesen wird, dass sich aus höherrangigem Recht keine Mindestpräsenz für Sitzungen ableiten lässt, die nicht der Wahl zu den in § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG genannten Ämtern dienen. § 39 Absatz 2 Satz 1 SächsGemO ist hier nicht einschlägig, da diese Vorschrift nur auf den Gemeinderat und auf Gremien für die dies ausdrücklich bestimmt ist (z.B. § 41 Absatz 5 Satz 1, § 69 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO) Anwendung findet. Eine darüber hinausgehende Analogiebildung scheidet aus, weil auf Grund der Satzungsbestimmung keine Regelungslücke besteht.

Zu § 15:

Der § 15 regelt zentral die Bestellung von Personal zur Führung der taktischen Einheiten und für besondere Aufgaben. Da nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG der Gemeindeführer allein für die Leistungsfähigkeit und damit Einsatzfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich ist, muss es im obliegen, zu bestimmen, wer diese Aufgaben in seinem Sinne erledigt. Eine Wahl für derartige Positionen scheidet aus, weil es um Vollzugsaufgaben geht. Die Möglichkeit, örtlich betroffene Ortswehrleiter bzw. die Leiter der Abteilungen für deren nachgeordnete Gliederungen in diesem Prozess zu beteiligen, ist durch die entsprechende Formulierung möglich.

Auf Grund der bestehenden Verantwortung sollte die Entscheidung über die Einrichtung und Schließung einer Gliederungseinheit/Jugendgruppe sowie über die Bestellung bzw. Abberufung der Jugendfeuerwehrwarte/Kinderfeuerwehrwarte beim Gemeindeführer liegen.

Für die Führung der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr und der örtlichen Gliederungen sollte eine Anhörung der betreffenden Mitglieder vor einer Bestellung durch den Gemeindeführer erfolgen (vgl. Alternativtext).

Die Position des Schriftführers erscheint in Zeiten einfach einsetzbarer moderner Kommunikations- und Dokumentationstechnik nicht mehr erforderlich. Insbesondere eine Wahl für diese Vollzugsaufgabe ist nicht angebracht. Soweit vor Ort weiterhin Bedarf nach der Position des Schriftführers gesehen wird, sollten die bestehenden Regeln zur Bestellung angewendet werden, da es sich hier um Vollzugsaufgaben handelt, für die der Gemeindeführer die alleinige Verantwortung trägt.

Zu § 16:

Das Wahlrecht für die ehrenamtlich tätigen Organe sollte allen Angehörigen ab dem 16. bzw. 18. Lebensjahr zustehen, auch wenn diese im Einzelfall noch der Jugendfeuerwehr angehören sollten. Grundsätzlich sind aber Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr von diesem Wahlrecht ausgeschlossen (vgl. analoge Regel im Kommunalwahlrecht). Hintergrund ist die Zielsetzung, 16- bzw. 18-Jährige in den aktiven Feuerwehrdienst zu übernehmen.

Die Musterfeuerwehrsatzung baut grundsätzlich darauf auf, dass die turnusmäßigen Wahlen im Rahmen der turnusmäßigen (Jahres-)Hauptversammlungen durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Wahlveranstaltung ergeben sich grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Die Wahl findet im Rahmen einer turnusmäßigen ordentliche/n (Jahres-) Hauptversammlung statt.
- Für die Wahl wird die nächste turnusmäßige ordentliche (Jahres-)Hauptversammlung terminlich vorgezogen.
- Es wird von der Möglichkeit des § 14 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch gemacht, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Dies kann nach § 14 Absatz 2 auch ohne die in Satz 2 formulierte Bedingung durch Initiative des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters erfolgen.

Auch Wahlen mit mehreren wählbaren Kandidaten sollten im Rahmen von Hauptversammlungen durchgeführt werden bzw. als solche bezeichnet werden, weil das Organ „Hauptversammlung“ in der speziellen Angelegenheit „Wahlen“ tätig wird. § 16 bietet dennoch die Möglichkeit einer separaten Wahlveranstaltung an.

Sofern die Aufgaben des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter bzw. der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter nicht hauptamtlich (auch nicht im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung) wahrgenommen werden, wird eine Personenwahl erforderlich. Ausnahmen bilden Leiter/Stellvertreter anderer Organisationseinheiten, wie Feuerwehrstandorte, für die auch grundsätzlich nicht die Anforderungen an das Qualifikationsniveau des Ortswehrleiters bestehen, wenn sie diesen nicht gleichwertig sind. Soweit Einheiten nicht als Ortsfeuerwehren gebildet sind und daher diesen keine Ortswehrleiter vorstehen, kann auf das Wahlprozedere verzichtet werden und eine Bestellung nach § 15 durch den Gemeindeführer erfolgen (z.B. Einrichtung eines Löschzuges). Die Übergangsregeln, so die Fortführung der Tätigkeit Übergangsweise nach Ende der Berufungsdauer, sind erforderlich, um die Funktions- und Führungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Gleichwohl kann der Bürgermeister dies insbesondere in spannungsgeladenen Situationen, bei einem gestörten Vertrauensverhältnis oder bei direkt in der Person liegenden Gründen, wie z.B. verfassungsfeindlichen Aktivitäten des Betroffenen, ablehnen. In diesen Fällen kann er eine geeignete Person mit der vorübergehenden Führung der Einheit beauftragen. Diese geeignete Person sollte, muss aber (insb. aus Gründen ggf. erforderlicher Deeskalation) nicht der (gewählte) Stellvertreter sein. In angemessener Zeit nach diesem Prozess ist ein Wahlverfahren einzuleiten, um eine endgültige Besetzung der Wahlposition zu erreichen. Soweit eine Wahlankündigung, eine Prüfung des Gemeindefeuwehrausschusses oder die Wahl selbst keinen geeigneten Angehörigen zu Tage fördert, beruft der Bürgermeister eine aus seiner Sicht geeignete Person (ggf. im Beteiligungsverfahren mit Feuerwehrausschuss, Gemeinderat, ...), in diesem Fall dann allerdings längstens bis zum Ende der fünfjährigen Berufungsdauer. Diese Regelung folgt dem Grundsatz und Vorrang der Wahl und der Fünf-Jahres-Berufung (§ 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG).

Bei der Wahl zu den in § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG genannten Ämtern handelt es sich um Personenwahlen. Nach Ausscheiden des Amtsinhabers ist ein „Nachrücken“ durch den Minderheitskandidaten nicht möglich, da dieser nicht durch die Mehrheit gewählt wurde. Ein Wahlverfahren, bei dem ein „Nachrücken“ möglich ist, gilt bei der Wahl für die weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses, vgl. § 16 Absatz 10.

Da durch die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren eine Kandidatur für Wahlämter nicht gesetzlich ausgeschlossen wurde, wird empfohlen, Regelungen zur Präzisierung der Zulässigkeit entsprechender Außenbewerber zu formulieren. Lediglich im Ausnahmefall sollte ein Wahlamt durch einen nicht in der Feuerwehrgemeinde wohnenden ehrenamtlichen Angehörigen übernommen werden, da der Hauptwohnsitz zugleich Nähe und Verbundenheit zur Sitzgemeinde der Feuerwehr ausdrückt. Ausnahmen wären z.B. nur dann zulässig, wenn kein oder nur ein Kandidat für das betreffende Amt zur Verfügung steht.

Zur Frage, welche Führungsausbildung erforderlich ist, um sich zur Wahl stellen zu können, wird auf die in FwDV 2, Ziffer 1.4 und 1.5 formulierten Grundsätze verwiesen. Aus Sicht des SMI sollten Personen allerdings (davon abweichend) auch (sofort) wählbar sein, wenn Sie die für die vorhergehende Führungsfunktion erforderliche Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen und eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, die erforderliche Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Für den ggf. noch fehlenden speziellen Führungslehrgang „Leiter einer Feuerwehr“, der generell von Kandidaten nicht erwartet werden kann, muss der gleiche Zeitraum gelten. Diese Auslegung der FwDV 2 soll der Stärkung des Grundsatzes der Wahl, insb. einer breiteren Kandidatenauswahlmöglichkeit dienen. Regelmäßig wird die fehlende Ausbildung in der o.g. Frist nachgeholt werden können. Sollte dies

ausnahmsweise nicht der Fall sein, etwa weil ein entsprechender Lehrgang an der LFS nicht besucht werden kann, könnte der Bürgermeister die Frist auch im angemessenen Umfang verlängern, allerdings nicht vollständig aufheben.

Zur Schaffung von Rechtsklarheit erscheint es sinnvoll, zumindest die erforderliche Qualifikation des ehrenamtlichen Gemeindeführers und seines/seiner Stellvertreter/s in der Satzung festzulegen. Dies könnte auch für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter erfolgen. Hier sollte vor Ort aber abgewogen werden, ob eine Satzungsregelung und damit längerfristige Bindung tatsächlich praktikabel ist. Durch laufende Entwicklungen bei Mitgliederzahlen und Fahrzeugtypen ist nicht ausgeschlossen, dass sich das erforderliche Qualifikationsniveau ändern könnte, so dass bei darauf folgenden Wahlen andere fachliche Voraussetzungen zu formulieren wären. Auch könnte der Satzungstext bei vielen, unterschiedlich großen Ortsfeuerwehren zu umfangreich werden. Um diese Anlässe für Satzungsänderungen auszuschließen, könnte diese Thematik in einer Dienstanweisung geregelt werden.

Sollte die gewählte Person kein ausreichendes Engagement zur Lehrgangsteilnahme zeigen, insbesondere angebotene Lehrgangstermine ohne sachlichen Grund ablehnen, kann § 12 Absatz 7 zur Abberufung genutzt werden.

Sofern sich Gemeinden entscheiden, für bestimmte Fälle der Verhinderung am Wahltag sogenannte Briefwahl zuzulassen, muss neben einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand im Vorfeld (Beantragung und Entscheidung über Herausgabe Briefwahlunterlagen, Wahlschein, Wählerliste, Absicherung der Annahme der Briefwahlunterlagen) folgende Auswirkung beachtet werden: bei fehlender absoluter Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahlgang nicht möglich, da die fehlenden Briefwahlstimmen den zweiten Wahlgang verfälschen würden. Damit müsste ein zweiter Wahltermin angesetzt werden, der idealerweise bereits mit der Ankündigung für den ersten Wahltermin bekannt gegeben werden müsste. Eine vorherige Abgabe von Briefwahlstimmen wäre theoretisch nur dann möglich, wenn es nur einen Kandidaten für die Position gibt. Dies kann aber bei der Satzungsstellung nicht vorhergesagt werden. Auf Grund der beschriebenen Komplexität wird auf einen Formulierungsvorschlag für eine Wahl mit der Ermöglichung der Briefwahl verzichtet.

Darauf hingewiesen wird, dass die Ansprüche insbesondere im Kommunalwahlrecht bei dieser auf dem Grundsatz innerbehördlicher Beteiligung („Mitarbeiterbeteiligung“) aufbauenden Wahl hier nicht vollends erfüllt werden müssen, wenn gleich bestimmte Grundsätze auch hier gelten (insb. Allgemeinheit, Freiheit und Gleichheit der Wahl). Auch die Regeln des Personalvertretungsgesetzes o.ä. Regelungen sind hier mangels vorhandener Beschäftigter nicht anzuwenden.

Mit der Regelung in § 16 Absatz 7 soll vermieden werden, dass Vorgesetzte mehrheitlich von Angehörigen gewählt werden, die nicht mehr aktiven Feuerwehrdienst im Sinne des SächsBRKG leisten.

Eine Satzungsvorschrift, wonach die Hauptversammlung bei der Anwesenheit von weniger als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig ist, ist mit § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG nicht vereinbar, wenn in der Sitzung Personen für die in § 17 SächsBRKG genannten Ämter gewählt werden soll. Aus der gesetzlichen Ausgestaltung der Wahlämter folgt, dass die Wehrleiter und ihre Stellvertreter grundsätzlich vom Mehrheitswillen der Feuerwehrangehörigen legitimiert

werden sollen. Dieser Repräsentationsgedanke setzt voraus, dass grundsätzlich die Hälfte der Wahlberechtigten bei der Wahl anwesend ist.

Daher ist auch eine Satzungsvorschrift rechtswidrig, wonach bei Beschlussunfähigkeit binnen einer halben Stunde eine zweite Sitzung einzuberufen ist, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist, wenn die Sitzung der Wahl nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG dient.

Zwar begegnet es keine durchgreifenden Bedenken, ausnahmsweise unter Abweichung von diesem Grundsatz bei der zweiten Sitzung die Beschlussfähigkeit ohne Mindestpräsenz vorzusehen. Damit kann ausgeschlossen werden, dass das Wahlorgan durch wiederholtes Fernbleiben von Feuerwehrangehörigen dauerhaft beschlussunfähig gemacht wird (vgl. § 1 Sächs-VwVfZG i.V.m. § 90 Absatz 2 VwVfG). Eine solche Regelung enthält auch § 14 Absatz 3. Jedoch lässt sich aus § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG ein Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ableiten, der verlangt, dass die Wahlberechtigten in die Lage versetzt werden müssen, tatsächlich an der Wahl teilzunehmen. Dies setzt einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf auch dann voraus, wenn wegen Beschlussfähigkeit eine erneute Sitzung einberufen werden muss. Die Satzung kann für diesen Fall zwar eine verkürzte Ladungsfrist vorsehen; jedoch muss auch eine verkürzte Frist es ermöglichen, dass sich die Wahlberechtigten terminlich unter zumutbaren Umständen auf die Sitzung einrichten können. Dies ist jedenfalls bei einem Vorlauf von 30 Minuten nicht gewährleistet (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 90 Rn. 15 zu Ausschüssen nach dem VwVfG).

Absatz 8 bedeutet nicht, dass auf Antrag der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden kann, ob offen gewählt wird. Vielmehr reicht die Meldung eines Teilnehmers der Hauptversammlung, um auch bei einem Bewerber die Wahl geheim durchzuführen. Die Vorschrift des § 16 ist insoweit eine lex-specialis-Regelung zu § 14 Absatz 3 für den Bereich Wahlen und im Licht des besonderen Charakters einer Wahlentscheidung zu interpretieren. Während im Umkehrschluss zu § 14 Absatz 3 Satz 4 Beschlüsse der Hauptversammlung, nach dessen Satz 3 mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) grundsätzlich offen gefasst werden, folgt § 16 dem gegenläufigen Ansatz. Die Wahlentscheidung ist grundsätzlich geheim herbeizuführen. Vor dem Hintergrund des hohen Schutzgutes des Grundsatzes der geheimen Wahl, sind bei Abweichungen hiervon besonders hohe Anforderungen zu stellen. Die Abweichung erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn alle Wahlberechtigten – etwa durch Abstimmung per Handzeichen - damit einverstanden sind. Das Veto auch nur eines Wahlberechtigten führt zum Erfordernis der geheimen Wahl. Wenn kein Veto zur offenen Wahl einlegt wird, wird diese im Anschluss z.B. durch Handzeichen durchgeführt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit). Diese Regelung gilt auch, wenn nur ein einziger Kandidat zur Wahl steht. Für den Fall, dass der einzige Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang für den Kandidaten statt, bei dem nunmehr die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, ist er nicht gewählt. Um dennoch die Wahrnehmung der Führungsaufgaben sicherzustellen sind die Regelungen des Absatz 3 anzuwenden.

Für die Gestaltung des Wahlzettels bestehen seitens SMI keine Vorgaben. Es bestehen keine Bedenken, wenn bei einer geheimen Wahl nach Vorgabe des Wahlleiters die anwesenden

Wahlberechtigten ihre Stimmzettel händisch mit dem vollständigen Namen der bzw. des einzigen Kandidaten beschriften und dann im Rahmen der eigenen Willensbildung ihr Votum notieren. Hier sind neben „Zustimmung“ und „Ablehnung“ auch „Enthaltung“ bzw. Begriffe mit synonymem Bedeutung möglich. Entscheidend ist, dass der Wählerwille klar erkennbar werden muss.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch eine indirekte Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter, etwa aus dem Feuerwehrausschuss heraus, nicht ausgeschlossen wird. § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG überlässt die Ausgestaltung des Wahlmodus ausdrücklich den Gemeinden. Soweit einzelne Rechtsnormen eine unmittelbare Wahl zu Volksvertretungen vorsehen, sind diese hier nicht einschlägig. Es lässt sich aus ihnen auch kein allgemeingültiger Rechtsgrundsatz ableiten, dass Wahlen stets unmittelbar zu erfolgen hätten. Die Rechtsordnung kennt zahlreiche Beispiele für die Besetzung von Ämtern durch mittelbare Wahl. Die Entscheidung der Gemeinde für eine indirekte Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter kann sich daher auf die kommunale Organisationshoheit stützen. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag wird hierfür nicht vorgelegt.